

LISCON Umwelt-Ingenieurservice GmbH

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltungsbereich, Schriftformerfordernis, Änderungen der AGB

(1) Für von LISCON Umwelt-Ingenieurservice GmbH (nachfolgend LISCON genannt) erbrachte Dienstleistungen und Lieferungen sowie für unsere Angebote und Verträge gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (folgend AGB genannt) in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

(2) Der Kunde erkennt diese AGB mit Auftragserteilung an.

Dies gilt auch für telefonisch erteilte, nicht schriftlich bestätigte Aufträge und solche Aufträge, die durch Übermittlung von Proben zustande kommen. Ein Vertrag unter Geltung dieser AGB kommt durch Akzeptanz eines Auftrages durch LISCON zustande. Dies geschieht entweder dadurch, dass LISCON den Auftrag ausführt (in diesem Fall ist eine schriftliche Bestätigung seitens LISCON nicht erforderlich) oder LISCON den Auftrag schriftlich akzeptiert.

(3) Von diesen AGB abweichende Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung von LISCON. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden sind nur bindend, wenn LISCON sie ganz oder teilweise vorher schriftlich anerkannt hat.

(4) Ansonsten entfalten AGB des Kunden keine Rechtswirkung, auch wenn der Kunde zu irgendeinem Zeitpunkt auf diese verweist oder verwiesen hat. Des Weiteren bedeutet eine etwaige frühere Akzeptanz spezieller Bedingungen bei einem vorangegangenen Auftrag (einschließlich spezieller Preisregelungen) nicht, dass diese auch zukünftig für nachfolgende Aufträge akzeptiert werden. Jeder Auftrag, den LISCON akzeptiert, wird insoweit als separater Vertrag zwischen LISCON und dem Kunden angesehen.

(5) Mitarbeiter von LISCON oder deren Unterauftragnehmer oder Erfüllungsgehilfen sind nicht zu Änderungen dieser AGB durch gesonderte Vereinbarung bevollmächtigt. Eine solche Vereinbarung kann nur mit der Geschäftsleitung oder Prokuristen geschlossen werden.

(6) Eine generelle Änderung oder Ergänzung dieser AGB durch LISCON wird mit ihrer besonderen Bekanntgabe gegenüber dem Kunden auch in Bezug auf laufende Vertragsverhältnisse wirksam, wenn der Kunde dem nicht innerhalb von vier Wochen ab der Bekanntgabe widerspricht.

2. Auftragserteilung und -annahme, Umfang und Ausführung von Leistungen

(1) Art und Umfang der durch LISCON zu erbringenden Leistungen ergeben sich ausschließlich aus dem Angebot, Preislisten und etwaiger schriftlicher Auftragsbestätigungen. Im Falle einer mündlichen Auftragserteilung ist LISCON berechtigt, den Inhalt des Vertrages durch schriftliche Bestätigung unter Zugrundelegung des im Angebot oder Leistungsverzeichnis festgehaltenen Untersuchungsumfanges zu bestimmen.

(2) Angebote von LISCON sind freibleibend und unverbindlich. Die Bindefrist schriftlicher Angebote beträgt, soweit im Angebot nicht anders bezeichnet, grundsätzlich 3 Monate ab Angebotsdatum.

(3) LISCON ist berechtigt, sich zur Auftragserteilung Unterauftragnehmern oder geeigneter Dritter Parteien zu bedienen.

2.1 Auftragserteilung und -annahme

(1) Eine wirksame Auftragserteilung durch den Kunden setzt grundsätzlich voraus, dass diese unter Verwendung des Briefkopfs des Kunden postalisch, per Fax oder durch elektronische Nachricht oder durch die Verwendung des LISCON-Auftragsformulars erfolgt. Erforderlich ist weiter, dass zum Zeitpunkt der Auftragserteilung über alle notwendigen kaufmännischen Aspekte, die nicht in diesen AGB geregelt sind (z. B. Preis, Bearbeitungszeit und Lieferdatum), Einigkeit besteht.

(2) Der Kunde muss telefonisch erteilte Aufträge auf Anforderung unverzüglich nach Erteilung schriftlich bestätigen. Für den Fall, dass er an LISCON Proben übermittelt, ist auch dies als Auftragserteilung anzusehen. LISCON ist nicht verpflichtet, mit der Analyse zu beginnen, bevor nicht Klarheit über den Auftrag besteht und alle zur Bearbeitung erforderlichen Informationen übermittelt wurden.

(3) Änderungen des vereinbarten Leistungsumfanges bedürfen der Textform.

(4) LISCON ist für den Fall, dass der Kunde für einen bereits bestehenden und datentechnisch erfassten bzw. bereits in Arbeit befindlichen Auftrag nachträglich ergänzende Leistungen verlangt, berechtigt, eine Management- und Verwaltungsgebühr in Höhe von bis zu € 25,00 zu berechnen.

(5) Sofern der Kunde zusätzliche Leistungen in Bezug auf die Untersuchung von Proben, die bereits im Labor angekommen sind, wünscht, wird dies als neuer Auftrag angesehen und kann zur entsprechenden Verschiebung der ursprünglich geschätzten Bearbeitungszeiten führen.

2.2 Untersuchungs- und Lieferfristen

(1) Fristen für die Auftragsdurchführung gelten als unverbindlich, wenn sie nicht ausdrücklich in Textform als verbindlich vereinbart werden.

(2) Fest vereinbarte Fristen beginnen erst zu laufen, wenn der Kunde seinen im Einzelfall bestehenden Mitwirkungspflichten nachgekommen ist. Im Falle etwaiger kundenseitiger Verzögerungen verschiebt sich der Beginn der fest vereinbarten Termine um die Dauer der Verzögerung.

- (3) Termin- und Fristvereinbarungen stehen weiter unter dem Vorbehalt, dass Lieferanten oder Kooperationspartner von LISCON ihrerseits eingegangene Verpflichtungen erfüllen. Unvorhergesehene Ereignisse (z. B. Geräteausfall) und höhere Gewalt entbinden LISCON für die Dauer der Einwirkung oder Störung von der Verpflichtung der Termin- bzw. Fristeinholung.
- (4) Versäumt LISCON verbindliche Termine oder Fristen für die Lieferung oder sonstige Leistung, hat der Kunde LISCON eine angemessene Frist zur Nachlieferung oder -leistung einzuräumen.

2.3 Analyseergebnisse und Prüfberichte

- (1) Prüfberichte zu Analysenleistungen von LISCON werden dem Kunden grundsätzlich elektronisch als PDF-Dokument per E-Mail an die vom Kunden angegebene Adresse übermittelt. In der Regel werden Prüfberichte den Personen zur Kenntnis gegeben, die der Kunde bei Auftragserteilung angegeben hat. Auf Abschnitt 6.2 (Datensicherheit) dieser AGB wird insoweit verwiesen.
- (2) Der Kunde hat eine Mitwirkungspflicht hinsichtlich der Kontrolle seines E-Mail-Postfaches und der Nachfrage, falls Prüfberichte nicht innerhalb des hierfür üblichen Zeitraums eingehen. Soweit der Kunde abweichend vom PDF-Versand die Übermittlung auf eine andere Weise (Brief, Telefax, etc.) wünscht, kann hierfür eine angemessene Gebühr erhoben werden.
- (3) Soweit nicht anderes schriftlich vereinbart, steht LISCON das Recht zu, die Methode und die Art der Leistungserbringung nach sachgemäßem Ermessen selbst zu bestimmen.
- (4) Im Fall einer Konformitätsbewertung, bei der keine Angaben zur Verwendung der Messunsicherheit gemacht werden, wird der diskrete Ansatz als Entscheidungsregel angewendet. Dabei bleibt die Messunsicherheit bei der Konformitätsbewertung unberücksichtigt, sofern mit dem Kunden keine anderslautende Vorgehensweise getroffen wurde.
- (5) Bei berechtigter Reklamation von Arbeitsergebnissen wird ein neues Dokument mit neuer Kennzeichnung erstellt. Der Bericht/die Stellungnahme/das Gutachten mit der letzten Kennzeichnung ist als verbindlich einzustufen. Alle vorherigen Versionen verlieren somit ihre Gültigkeit. Etwaige auf Wunsch des Auftraggebers im Vorfeld hierzu verfasste Zwischenberichte und übermittelte Messergebnisse und andere Zwischenergebnisse haben vorläufigen und keinen rechtsverbindlichen Charakter.
- (6) Falls auf Kundenwunsch ein bereits erstellter Prüfbericht geändert oder neu ausgestellt werden muss, z. B. weil seitens des Kunden falsche Proben- oder Projektbezeichnungen angegeben wurden, steht LISCON eine Verwaltungsgebühr in Höhe von € 10,00 zu.
- (7) Soweit nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart, umfassen LISCON erteilte Aufträge nicht die Bewertung von Ergebnissen oder ähnlichen Stellungnahmen. Soweit LISCON solche Stellungnahmen dennoch abgibt, sind diese als unverbindliche Anregungen oder Interpretationen zu verstehen. In Fällen, in denen Auskünfte für den Kunden von erheblicher Bedeutung sind oder als Grundlage für wesentliche Entscheidungen dienen sollen, ist der Kunde verpflichtet, dies LISCON rechtzeitig mitzuteilen. Andernfalls kann der Kunde sich auf die Verbindlichkeit der Auskunft nicht berufen.

2.4 Mängel, Nacherfüllung und Aufwendungsersatz

- (1) Der Kunde hat Beanstandungen wegen offensichtlicher Mängel innerhalb von vierzehn Tagen nach Erhalt des Liefergegenstandes oder des Ergebnisses einer sonstigen Leistung schriftlich gegenüber LISCON anzuzeigen. Anderenfalls gilt der Liefergegenstand oder das Leistungsergebnis wegen solcher Mängel als mangelfrei angenommen.
- (2) Ist der Kunde Unternehmer, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so verbleibt es für die Pflicht zur Untersuchung und Mängelrüge bei der gesetzlichen Regelung des § 377 HGB.
- (3) Erbringt LISCON gegenüber einem solchen Kunden eine Dienst- oder Werkleistung, so hat dieser das Ergebnis einer solchen Leistung sofort, längstens aber innerhalb von einer Woche ab dessen Erhalt zu untersuchen und offensichtliche Mängel schriftlich gegenüber LISCON anzuzeigen. Das Leistungsergebnis gilt anderenfalls und wegen solcher Mängel als mangelfrei angenommen. Für die Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige.
- (4) Für alle Kunden gilt gleichermaßen: Zeigen sich später Mängel an einem Liefergegenstand oder dem Ergebnis einer sonstigen Leistung, so sind diese innerhalb von vier Wochen ab ihrer Entdeckung schriftlich gegenüber LISCON anzuzeigen. Anderenfalls gilt der Liefergegenstand oder das Leistungsergebnis auch wegen solcher Mängel als mangelfrei angenommen.
- (5) Ist die Lieferung oder sonstige Leistung von LISCON nicht mangelfrei, hat der Kunde einen Anspruch auf Nacherfüllung.
- (6) Die Nacherfüllung kann nach der Wahl des Kunden durch Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache erfolgen. LISCON ist berechtigt, die von dem Kunden gewählte Art der Nacherfüllung zu verweigern, wenn diese mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist. Während der Nacherfüllung ist die Minderung oder der Rücktritt vom Vertrag durch den Kunden ausgeschlossen. Eine Nachbesserung gilt mit dem zweiten vergeblichen Versuch als fehlgeschlagen. Ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder hat LISCON die Nacherfüllung insgesamt verweigert, kann der Kunde nach seiner Wahl die Vergütung mindern oder den Rücktritt vom Vertrag erklären.
- (7) Führt eine zweite Analyse oder Begutachtung zum gleichen Ergebnis, steht LISCON ein Anspruch auf Kostenersatz entsprechend den Bedingungen des Auftrages bzw. dieser AGB durch den Auftraggeber zu.
- (8) Bei Rücktritt, Kündigung, Anfechtung oder Widerruf hat LISCON Anspruch auf Ersatz aller bis dahin entstandenen Aufwendungen sowie auf Zahlung einer dem tatsächlichen Leistungsaufwand entsprechenden Vergütung. LISCON kann den Aufwendungsersatz pauschalieren oder die Vergütung für den gesamten Auftrag fordern. Der Kunde kann dabei aber den Nachweis führen, dass die tatsächlichen Aufwendungen oder die dem tatsächlichen Leistungsaufwand entsprechende Vergütung wesentlich niedriger ist als die von LISCON bestimmte Pauschale.

2.5 Leistungseinstellung

(1) LISCON ist berechtigt, sofort und ohne eigene Haftung die Dienstleistungen vorübergehend einzustellen, ganz zu beenden oder den Vertrag fristlos zu kündigen bei:

Nichterfüllung der sich aus den vertraglichen Beziehungen ergebenden Pflichten durch den Kunden, der trotz entsprechender Abmahnung nicht binnen 10-tägiger Frist abgeholfen wird; und/oder
Zahlungseinstellung oder Vereinbarung zur Abwendung einer Insolvenz, bei bereits fälligen, mehrfach angemahnten Zahlungen des Kunden, Einstellung des Geschäftsbetriebes oder Zwangsverwaltung auf Seiten des Kunden.

3. Preise, Zahlungsanspruch und Rechnungslegung

3.1 Preise und Preisanpassungen

(1) Preise ergeben sich aus Angeboten, schriftlichen Vereinbarungen oder mangels Angebot oder Vereinbarung aus der gültigen Preisliste von LISCON. Preisangaben verstehen sich grundsätzlich netto, zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

(2) LISCON wird den Kunden unverzüglich informieren, wenn eine relevante Überschreitung der veranschlagten Kosten vorausehbar ist.

(3) Preiserhöhungen wegen gestiegenen Personal- und Materialaufwandes bleiben vorbehalten (Ausnahme: Festpreisabsprachen). Erhöhen sich für Lieferungen und Leistungen, die später als 6 Monate nach Beauftragung bzw. Vertragsabschluss erbracht werden sollen, die Fixkosten, z. B. durch Erhöhung der Lohn-, Material-, Energiepreise oder gesetzlicher Abgaben usw. um mehr als 5 %, ist LISCON berechtigt, die vereinbarten Preise entsprechend anteilig zu erhöhen. Dies gilt auch, wenn eine Leistung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, erst nach Ablauf der o. g. Frist erfolgen kann.

(4) Die angemessene Erhöhung der Preise durch LISCON bleibt auch vorbehalten, wenn besondere Eigenschaften von Proben, die bei der Annahme eines Analyseauftrages nicht bekannt waren, einen zusätzlichen Aufwand erfordern.

(5) Alle Preiserhöhungen werden vor Wirksamwerden gegenüber dem Kunden unter Angabe der Gründe schriftlich erklärt. Führt die Preisanpassung gemäß des vorstehenden Absatzes zu einer Kostensteigerung von mehr als 15 % des vereinbarten Gesamtpreises, ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende zu kündigen.

3.2 Zahlungsanspruch und Rechnungslegung

(1) Soweit nichts anderes vereinbart ist, entsteht der Vergütungs- oder sonstige Zahlungsanspruch von LISCON für jede Lieferung oder Leistung, sobald diese erbracht wurde. Alle Lieferungen und Leistungen, die nicht ausdrücklich von dem vereinbarten Honorar umfasst werden, sind gesondert zu vergüten.

(2) LISCON kann jeden in sich abgeschlossenen Teil einer zu erbringenden Leistung gesondert zur Abnahme vorlegen. Falls sich Leistungen über einen Zeitraum von über einem Monat erstrecken, ist LISCON berechtigt, Abschlags- bzw. Teilrechnungen zu stellen.

(3) Rechnungen von LISCON sind innerhalb 30 Tagen ab Zugang beim Kunden ohne Abzug zur Zahlung fällig. Bei Fristüberschreitung gerät der Rechnungsempfänger ohne weitere Ankündigung, d. h. auch ohne Mahnung, in Zahlungsverzug. Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Bestimmungen (§ 288 BGB). Ist der Kunde Unternehmer, ist LISCON berechtigt, ab Verzugsbeginn Zinsen in Höhe von 7 % über dem Basiszinssatz zu berechnen.

(4) Rechnungen können vorbehaltlich der Zustimmung des Kunden auch elektronisch übermittelt werden. Die Zustimmung des Kunden gilt als gegeben, wenn dieser einer entsprechenden Mitteilung von LISCON nicht innerhalb zwei Wochen widerspricht.

(5) Eine Beanstandung einer Rechnung ist innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung geltend zu machen. Falls der Kunde die Richtigkeit eines Analyseergebnisses anzweifelt, berechtigt ihn dies nicht, die Zahlung zurückzuhalten, sofern nicht die Fehlerhaftigkeit des Analyseergebnisses und auch daraus resultierende Gegenansprüche des Kunden unstreitig, durch LISCON akzeptiert oder rechtskräftig festgestellt worden sind.

(6) Falls auf Kundenwunsch eine bereits erstellte Rechnung neu ausgestellt werden muss, steht LISCON eine Verwaltungsgebühr in einer Höhe von € 5,00 zu.

4. Haftung, Haftungsfreistellung, Verjährung und höhere Gewalt

LISCON erbringt seine Leistungen nach dem zur Zeit der Beauftragung geltenden anerkannten Stand der Technik und unter Zugrundelegung der kaufmännischen Sorgfalt.

4.1 Haftung

(1) LISCON haftet unbeschadet der nachfolgenden Haftungsbeschränkungen uneingeschränkt für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung unserer gesetzlichen Vertreter oder unserer Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie für alle Schäden, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzungen sowie Arglist, unserer gesetzlichen Vertreter oder unserer Erfüllungsgehilfen beruhen.

(2) LISCON haftet auch für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht werden, soweit diese Fahrlässigkeit die Verletzung solcher Vertragspflichten betrifft, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflichten). LISCON haftet jedoch nur, soweit die Schäden in typischer Weise mit dem Vertrag verbunden und vorhersehbar sind. Bei einfachen fahrlässigen Verletzungen nicht vertragswesentlicher Nebenpflichten haften wir im Übrigen nicht. Die in den Sätzen 1 – 3 enthaltenen Haftungsbeschränkungen gelten auch, soweit die Haftung für die gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen betroffen ist. Hat LISCON das vertragstypische Risiko durch eine Haftpflichtversicherung abgedeckt, ist die Haftung von LISCON der Höhe nach begrenzt auf die Leistung der Haftpflichtversicherung.

(3) Eine weitergehende Haftung ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

(4) Sofern der erteilte Auftrag mit besonderen Risiken in Bezug auf die Schutzgüter Leben, Körper und Gesundheit oder der Gefahr des Eintritts besonders hoher Vermögensschäden behaftet ist, hat der Kunde LISCON hierauf bei Auftragserteilung hinzuweisen.

(5) Bei der Höhe des von LISCON oder dem Kunden etwa zu leistenden Schadensersatzes sind nach Treu und Glauben die jeweiligen wirtschaftlichen Gegebenheiten sowie Art, Umfang und Dauer der Geschäftsverbindung und gegebenenfalls auch der Wert der zu erbringenden Leistung zu Gunsten des jeweils verpflichteten Teils angemessen zu berücksichtigen.

4.2 Mitwirkungspflichten des Kunden und Haftungsfreistellung von LISCON

(1) Die dem Kunden mitgeteilten Analyseergebnisse entsprechen je nach ausgewählter Analyseverfahren einem Wert auf einer Bandbreite von Werten, die sich aus verschiedenen Analyseverfahren nach dem Stand der Technik ergeben können. Analysen, Interpretationen, Schätzungen, Beratungsdienstleistungen und Schlussfolgerungen werden nach bestem Wissen und mit angemessener Sorgfalt vorgenommen. Gleichwohl kann LISCON nicht garantieren, dass diese stets korrekt oder uneingeschränkt zutreffend sind. Maßgeblich für den Kunden sind ausschließlich der Prüfbericht und die hierin enthaltenen Ergebnisse. LISCON steht nicht für die außerhalb des Prüfberichts gelieferten Informationen und Bewertungen ein.

(2) In jedem Fall ist der Kunde verpflichtet, die Stichhaltigkeit der von LISCON übermittelten Ergebnisse, Interpretationen, Schätzungen und Schlussfolgerungen mit angemessener Sorgfalt auf eigenes Risiko zu verifizieren, falls der Kunde in Angelegenheiten von Bedeutung auf diese vertrauen will. Soweit das Analyseergebnis den Kunden zu kostenaufwändigen oder sonst weitreichenden Maßnahmen veranlasst, hat der Kunde Kontakt zu LISCON aufzunehmen, bevor die Maßnahme ergriffen wird, um ggf. noch Gelegenheit zu geben, das Analyseergebnis zu verifizieren oder zumindest zu besprechen.

(3) Sollten die Resultate erkennbar falsch sein, ist der Kunde verpflichtet, LISCON unverzüglich zu kontaktieren und entsprechend zu informieren. Falls der Kunde ein Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches ist und dieser Pflicht nicht nachkommt, ist die Leistung von LISCON als vereinbarungsgemäß anzusehen. §377 HGB ist insofern analog anzuwenden.

(4) Jeder analytische Bericht bezieht sich ausschließlich auf die durch LISCON oder deren Unterauftragnehmer analysierten Proben. Sofern LISCON nicht ausdrücklich mit der Erstellung eines Probenahmeplans (einschließlich Probenahme- und Transportbedingungen, Anzahl, Art und Häufigkeit von zu ziehenden und zu analysierenden Proben) unter Festlegung einer statistischen Aussagekraft der Ergebnisse beauftragt wurde, liegt es außerhalb der Verantwortung von LISCON, falls sich herausstellen sollte, dass der Probenahmeplan und/oder die statistische Aussagesicherheit unzureichend oder unangemessen sind. Gleiches gilt, wenn und soweit der Kunde entsprechenden Empfehlungen von LISCON nicht folgt.

4.3 Verjährung

(1) Rechte des Kunden wegen Mängeln an Liefergegenständen auf Nacherfüllung, Schadens- und Aufwendungsersatz (§ 437 BGB) oder wegen Mängeln an den Ergebnissen einer sonstigen Leistung auf Nacherfüllung, Selbstvornahme, Schadens- und Aufwendungsersatz (§ 634 BGB) verjähren (abweichend von § 438 und § 634a BGB) in einem Jahr.

(2) Dies gilt in folgenden Fällen nicht: Wenn LISCON den Mangel arglistig verschwiegen hat; wenn die sonstige Leistung von LISCON ein Werk darstellt, dessen Erfolg in einer Planungs- oder Überwachungsleistung für ein Bauwerk besteht und wenn der Kunde ein Verbraucher ist.

Auch dem Kunden als Verbraucher gegenüber ist die Verjährung der genannten Ansprüche wegen Mängeln an sonstigen Leistungen aber auf ein Jahr verkürzt, wenn die Leistung von LISCON weder in der Lieferung einer beweglichen Sache noch einer von LISCON herzustellenden oder zu erzeugenden beweglichen Sache besteht. Bei der Lieferung einer gebrauchten beweglichen Sache übernimmt LISCON keinerlei Haftung für Mängel.

4.4 Höhere Gewalt

(1) Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige Verkehrsstörungen, unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien den Kunden und LISCON für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse während eines bereits bestehenden Verzugs eintreten. Der Kunde und LISCON werden sich im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zukommen lassen und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anpassen.

5. Versand- und Lieferbedingungen für Geräte

(1) Versand, Lieferung und Nutzung von Mess- und Probenahmegeräten von LISCON, die an Kunden vermietet werden, erfolgen unter Maßgabe der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Vermietung von Probenahmegeräten“. Auf diese wird verwiesen.

6. Urheberrecht, Vertraulichkeit und Datenschutz

6.1 Urheber- und sonstige Rechte

- (1) LISCON behält sich Urheberrechte an erstellten Gutachten, Prüfberichten, Analysen und ähnlichen Liefergegenständen und Leistungsergebnissen, an denen solche Rechte entstehen können, ausdrücklich vor.
- (2) Eigentums- und sonstige Rechte an den Analyseresultaten oder Gegenständen oder anderen Leistungen verbleiben bei LISCON, bis alle sich hierauf beziehenden Rechnungen vollständig durch den Kunden ausgeglichen wurden. Bis zum Zeitpunkt der vollständigen Zahlung stehen dem Kunden keine Eigentumsrechte oder sonstigen Rechte zur Nutzung der erbrachten Leistungen zu. Wenn der Kunde mit der Zahlung fälliger Forderungen von LISCON in Verzug gerät, ist LISCON berechtigt, die Ausführung des Auftrages und jegliche sonstige Arbeit für den Kunden zu unterbrechen. Dies gilt auch, wenn sich die Forderung, hinsichtlich derer Verzug vorliegt, aus einem anderen Auftrag ergibt.
- (3) LISCON überträgt dem Kunden die für den jeweiligen Zweck erforderlichen Nutzungsrechte. Nutzungsrechte gehen also nur insoweit auf den Kunden über, wie dies aus der Auftragserteilung in inhaltlicher, zeitlicher und räumlicher Hinsicht hervorgeht.
- (4) Die Veröffentlichung von Prüfberichten und Gutachten sowie deren auszugsweise Verwendung in sonstigen Fällen, bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch LISCON, soweit diese einem – über den Kreis der projekt- oder verfahrensbeteiligten Personen – allgemeinen, nicht bestimmbareren Personenkreis zugänglich gemacht werden sollen (z. B. Presse, Internet).
- (5) Insbesondere eine Verwendung der Firma LISCON oder von Prüfberichten und Gutachten zu werblichen Zwecken ist nur mit schriftlicher Zustimmung von LISCON zulässig.
- (6) Der Kunde bleibt verantwortlich für jegliche Konsequenzen, die aus der Weitergabe solcher Ergebnisse an dritte Parteien und das Vertrauen einer solchen dritten Partei auf diese Ergebnisse herrühren. Der Kunde verpflichtet sich hiermit, LISCON und deren Mitarbeiter von jeglicher Inanspruchnahme durch eine dritte Partei freizuhalten, die aufgrund der Weitergabe solcher Ergebnisse und/oder des Vertrauens in dieselben und daraus resultierender – tatsächlicher oder angeblicher – Schäden erfolgt.

6.2 Vertraulichkeit, Datensicherheit und Datenschutz

- (1) LISCON macht Analysenergebnisse und ähnliche im Zusammenhang mit einem Auftrag gewonnenen Erkenntnisse nur dem Kunden zugänglich, es sei denn, im Einzelfall wäre Abweichendes vereinbart. LISCON wird Informationen, die nicht bereits öffentlich bekannt oder allgemein zugänglich sind, vertraulich behandeln.
- (2) Diese Verpflichtung gilt nicht im Hinblick auf die LISCON zustehenden Rechte und ein etwaiges Erfordernis, einen Zahlungsanspruch für geleistete Dienste nachweisen zu müssen.
- (3) LISCON darf Ergebnisse zur innerbetrieblichen Auswertung verwenden und Kopien von überlassenen Unterlagen zu den eigenen Akten nehmen. Weiter ist LISCON berechtigt, Ergebnisse von Analysen und Untersuchungen zu wissenschaftlichen oder statistischen Zwecken in anonymisierter Form zu verwenden, soweit keine legitimen, LISCON bekannte Interessen des Kunden beeinträchtigt werden.
- (4) LISCON versendet Prüfberichte elektronisch bzw. via Internet unverschlüsselt. Der Kunde akzeptiert, dass versendete Nachrichten mit oder ohne Zutun von Dritten verloren gehen, verändert oder verfälscht werden können. Unverschlüsselte E-Mails sind nicht gegen Zugriff von Dritten geschützt. LISCON übernimmt keine Garantie und keine Haftung für die Datensicherheit, die Vertraulichkeit und Unversehrtheit von E-Mails außerhalb ihres Verantwortungsbereichs, z. B. während der Übertragung via Internet sowie im Einflussbereich des Kunden. Hierunter fallen auch bei elektronischer Übermittlung möglicherweise auftretende Schadsoftware und hieraus resultierende mögliche Schäden beim Kunden.
- (5) Von LISCON werden zur Auftragsabwicklung nach Maßgabe der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) persönliche oder geschäftliche Daten (wie beispielsweise Ansprechpartner oder Projektverantwortliche) des Auftraggebers und ggf. von Dritten verarbeitet und genutzt. Im Sinne des bestmöglichen Services und im Rahmen der Auftragsabwicklung können personenbezogene sowie auftragsbezogene Daten und ggf. Prüfergebnisse an Kooperationspartner bzw. Unterauftragnehmer von LISCON übermittelt werden.
- (6) Die Kooperationspartner bzw. Unterauftragnehmer von LISCON sind auf das Datengeheimnis verpflichtet bzw. unterliegen einer Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung. Dieser Verfahrensweise kann der Auftraggeber bei LISCON schriftlich widersprechen. Darüber hinaus erfolgt durch LISCON eine Verarbeitung und Nutzung der Daten zur weiteren Auftragsgewinnung. Dem kann der Auftraggeber bei LISCON schriftlich widersprechen.
- (7) Weitere Hinweise zum Datenschutz und zur Verarbeitung personenbezogener Daten finden Sie auf unserer Homepage unter www.liscon.de/datenschutz.

7. Probenanlieferung und Probenentsorgung

7.1 Probenversand und Probentransport

- (1) Die Abholung und Anlieferung von Proben oder etwaige andere logistische Maßnahmen erfolgen durch den Kunden auf dessen Kosten und Gefahren und sind von diesem selbst durchzuführen oder zu organisieren.

(2) Soweit LISCON oder deren Unterauftragnehmer oder Erfüllungsgehilfen bei der Organisation des Transports oder logistischer Maßnahmen außerhalb des Labors Hilfestellung leistet, wird namens und in Vollmacht des Kunden gehandelt, sodass das Risiko des Transports oder etwaige Verzögerungen beim Transport, z. B. durch Kurier, im Verantwortungsbereich des Kunden stehen und zu dessen Lasten gehen.

(3) Bei Versand durch den Kunden muss das Untersuchungsmaterial sachgemäß und unter Beachtung etwaiger von LISCON erteilter Anweisungen verpackt sein.

(4) Es sind nur die für die Probenpräparation und -untersuchung allgemein üblichen und notwendigen Probenmengen einzusenden. LISCON behält sich vor, bei Übergabe völlig unangemessener Probenmengen, die Annahme zu verweigern oder Probenanteile an den Kunden auf dessen Kosten zurückzusenden.

(5) Der Kunde ist verpflichtet, auf alle ihm im Zusammenhang mit den überstellten Proben bekannten Gefahren hinzuweisen und LISCON entsprechende Handlungshinweise mitzuteilen.

(6) Zum Schutz von LISCON und deren Mitarbeitern ist der Kunde bei Einsendung von Gefahrstoffen verpflichtet, auf der Verpackung der Proben einen deutlich sichtbaren Hinweis anzubringen, dass es sich dabei um Gefahrstoffe im Sinne des Chemikaliengesetzes bzw. der Gefahrstoffverordnung handelt.

(7) Der Kunde haftet für alle Schäden und Folgeschäden, die auf die gefährliche oder schädliche Beschaffenheit von Probenmaterial zurückzuführen sind. Diese Haftung endet mit der Erstellung des Analyseprotokolls durch LISCON, es sei denn, der Kunde wäre seinen Hinweispflichten zu Gefahren und Handhabung nicht ordentlich nachgekommen und der Schaden oder Folgeschaden gerade auch deswegen entstanden.

(8) Die Haftung umfasst auch eine entsprechende Pflicht zur Freihaltung von LISCON im Fall der Inanspruchnahme durch Dritte. Der Kunde haftet nicht nach den vorstehenden Regelungen, wenn er die Vertragsverletzung nicht zu vertreten hat.

7.2 Eigentum an Proben, Probenaufbewahrung und -entsorgung

(1) Das Eigentum an den Proben geht bei deren Erhalt auf LISCON über.

(2) Es besteht keine Verpflichtung von LISCON Proben aufzubewahren.

(3) Proben zur Faseranalyse (Material, Luftfilter, Kontaktproben) werden, soweit deren Beschaffenheit dies zulässt, üblicherweise 24 Monate nach Erstellung des Prüfberichtes aufbewahrt. Danach werden die Proben von LISCON entsorgt.

(4) Für die Aufbewahrungsfristen anderer Proben als zur Faseranalyse sowie bei von Unterauftragnehmern untersuchten Proben gelten abweichende Regelungen der jeweiligen Labore.

8. Allgemeine Bestimmungen, Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

(1) Übertragungen von Rechten und Pflichten des Kunden aus dem Vertrag bedürfen der Einwilligung von LISCON.

(2) Gegen Ansprüche von LISCON kann nur dann aufgerechnet oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend gemacht werden, wenn die Gegenforderung des Kunden unbestritten oder rechtskräftig ist.

8.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand

(1) Ist der Auftraggeber Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, gilt der Sitz von LISCON als Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Teile als vereinbart.

(2) Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Kunden zum Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt oder hat der Kunde nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich der Gesetze der Bundesrepublik Deutschland verlegt, ist als Gerichtsstand ebenfalls der Sitz von LISCON vereinbart.

8.2 Anwendbares Recht

(1) Für das Vertragsverhältnis gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Bedingungen des UN-Kaufrechts bzw. des internationalen Privatrechts werden ausgeschlossen.

8.3 Salvatorische Klausel

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Soweit solche Verträge in einzelnen Bestimmungen unwirksam sein oder eine Lücke enthalten sollten, sind der Kunde und LISCON an Stelle der unwirksamen Bestimmung oder Lücke zur Schaffung einer wirksamen Regelung verpflichtet, die dem, was die Parteien wirtschaftlich gewollt haben, am nächsten kommt.